

501/A XX.GP

**ANTRAG**

des Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG  
geändert wird

Berücksichtigung von Betreuungspflichten der/des Arbeitslosen

Der Nationalrat wolle beschließen:

ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG

Dem § 9 wird folgender Abs 3a hinzugefügt:

„(3a) Bei Personen mit Betreuungspflichten ist im Rahmen der Vermittlung am Wohn- oder Aufenthaltsort auf die Öffnungszeiten der vorhandenen Betreuungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs 1a hinzugefügt:

„(a) Ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer Beschäftigung, Nach(Um)schulung oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist dann gegeben, wenn bei Personen mit Betreuungspflichten die Öffnungszeiten der verfügbaren Betreuungseinrichtungen nicht berücksichtigt wurden.“

Begründung:

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz wird lediglich auf die Nichtgefährdung der Versorgung von Familienangehörigen Rücksicht genommen, wenn es sich um ein Vermittlungsangebot außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes handelt.

Sofern eine regelmäßige Betreuung vorhanden ist, sollte auch bei eingeschränkter Vermittelbarkeit auf die Öffnungszeiten der vorhandenen Betreuungseinrichtung Rücksicht genommen werden. Weiters soll sichergestellt werden, daß Schulungsangebote und Maßnahmen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dies berücksichtigen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.